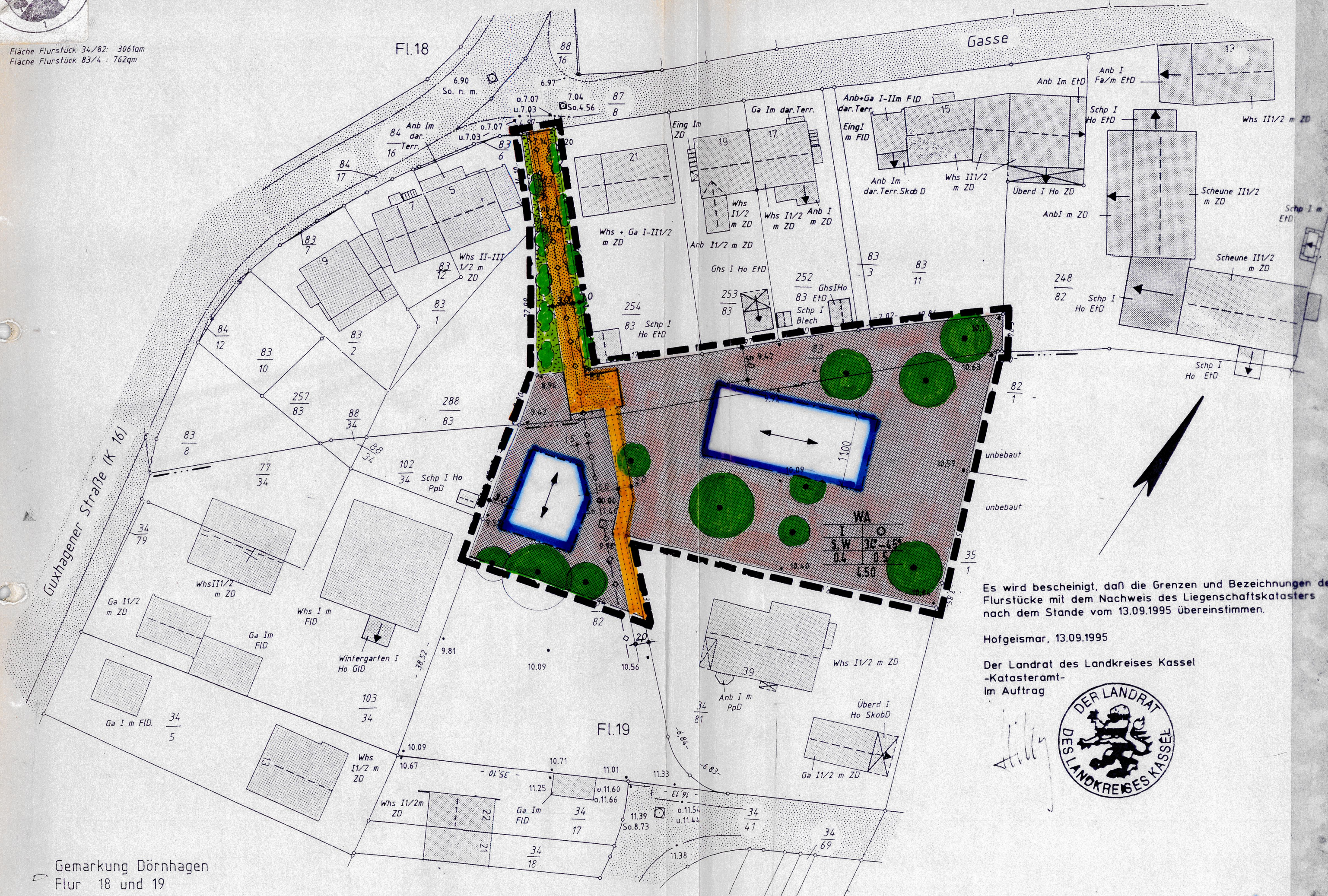


Fläche Flurstück 34/82 : 3061qm
 Fläche Flurstück 83/4 : 762qm



Es wird bescheinigt, daß die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters nach dem Stande vom 13.09.1995 übereinstimmen.

Hofgeismar, 13.09.1995
 Der Landrat des Landkreises Kassel
 im Auftrag



Gemarkung Dörnhausen
 Flur 18 und 19
 Maßstab 1 : 500

Bebauungsplan Nr. 1

Gebiete "Friedenstraße / Am Höhefeld/
 Frauenlehnsweg"

2. Änderung

Art der baulichen Nutzung

WA Allgemeines Wohngebiet

Maß der baulichen Nutzung

I Zahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze)

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

○ offene Bauweise

— Baugrenze

■ nicht überbaubare Grundstücksfläche

□ überbaubare Grundstücksfläche

↔ Firstrichtung

Dachformen

S. W. Sattel- / Walmdach

1-geschossige Bebauung 34° - 45°

Art der baulichen Nutzung

Zahl der Vollgeschosse	Bauweise
Dachform	Dachneigung
Grundflächenzahl	Geschoßflächenzahl
max. Traufhöhe bergseitig	

Verkehrsflächen (ÖFFENTLICH)

■ Straßenverkehrsfläche

■ Fußwege

◆ — ◆ — ◆ HAUPT VERSORGENS LEITUNG

Grünflächen (ÖFFENTLICH)

■ Straucher zu pflanzen

● Bäume zu pflanzen

Sonstige Darstellungen

— Grenze des Änderungsbereiches

● — ● Sträucher vorhanden

● — ● Bäume zu erhalten

○ — ○ vord. Flurstücksgrenze

■ vorhandene Bebauung

FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

Wenn im Rahmen der Festsetzungen des Bebauungsplanes und der Vorschriften der Hess. Bauordnung Keller- und Dachgeschosse als zusätzliche Vollgeschosse entstehen, werden diese ausnahmsweise zugelassen, sofern die Grund- und Geschoßflächenzahl und die festgesetzte Traufhöhe nicht überschritten werden. Garagen sind in der nichtüberbaubaren Fläche zulässig. Die Grundflächenzahl gilt nur, soweit im Plan nicht kleinere überbaubare Flächen dargestellt sind.

Grünordnerische Festsetzungen (WA)

Es sind 40% der nichtüberbaubaren Grundstücksfläche als Garten oder Grünfläche anzulegen und zu unterhalten. Diese Grünflächen sollen eine 25%ige Baum- und Strauchpflanzung einschließen, bei der Nadelgehölze weitgehend zu vermeiden sind.

Der ursprüngliche Bebauungsplan wird in dem betroffenen Bereich durch diese Änderung ersetzt.

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BaugB) vom 08.12.1986 zuletzt geändert durch Art. 1 Investitions- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993

Baunutzungsverordnung (BaunVO) vom 23.01.1990 zuletzt geändert durch Art. 5 Investitions- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993

Planzeichenverordnung (PLANZV) vom 18.12.1990

Hessische Bauordnung (HBO) vom 20.12.1993

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 19.09.1987 zuletzt geändert durch Art. 5 Investitions- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993

Richtlinien zur Bemessung der Abgabe bei Eingriffen in Natur und Landschaft § 6 Abs. 3 HENATG vom 17.05.1992

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufstellungsbeschluss von der Gemeindevertretung gefaßt am 12.10.1995

2. Entwurf Bebauungsplan Nr. 1 und öffentliche Auslegung von der Gemeindevertretung beschlossen am 27.05.1997

3. Bekanntmachung am 11.06.97 Der Planentwurf hat in der Zeit vom 11.06. bis 21.07.97 öffentlich ausgelegen.

4. Bekanntmachung am 18.09.97 Erneute Auslegung der B. Planentwürfe vom 18.09.97 bis 28.09.97

4. Bebauungsplan Nr. 1 als Satzung von der Gemeindevertretung beschlossen am 18.09.97

5. Die Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses erfolgte am 10. NOV. 1999

Damit wird der Bebauungsplan Nr. 1 am 11. NOV. 1999 rechtskräftig.

Der Gemeindevorstand
 Bürgermeister

